



Amtsgericht Fürstenwalde
Eisenbahnstr.08
15517 Fürstenwalde



Erkner, 13.10.2024

Betreff: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss 04.10.2024 zum Befangenheitsantrag gegen AR Herrn Schlenker vom 08.09.2024, Az. 26 C 89/13

Gründe.

- Amtsrichter Herr Schlenker hat kein Recht, über ihn selbst betreffenden Befangenheitsantrag vom 08.09.2024 zu entscheiden ... zudem ungünstig, wenn, von der Sache vollkommen isoliert, im Beschluss der Name AR Schlenker auf letzter Seite steht.
- Zudem ist Beschluss inhaltlich & rechtlich & sachlich falsch ... AR Herr Schlenker hat in Az. 26 C 89/13 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass AR Herr Schlenker das Verfahren als Einzelrichter leitet und nicht beabsichtigt, es aus der Hand zu geben.
- Prozessteilnehmer Jung hat am 14.03.2013 Klage gegen eine **Betriebskostenabrechnung** Wohnungsgesellschaft beim AG Fürstenwalde/ Spree eingereicht, Prozessteilnehmer Jung hat die Klage nicht zurück genommen, AG führte Akte aktiv unter Az. 26 C 89/13.
- Prozesskostenhilfe wurde vom AG Fürstenwalde/ Spree abgelehnt, da offenbar ein Kontostand ca. 1,5 TM € des Prozessteilnehmer Jung dafür nicht die Voraussetzungen bot und zudem von der damaligen Beklagten vereitelt werden konnte... deshalb Klage Az. 26 C 89/13 zu vernichtet bzw. zu entsorgen, zudem ohne Prozessteilnehmer Jung darüber in Kenntnis zu setzten, ist rechtswidrig.
- Prozessteilnehmer Jung erklärte am 16.04.2013, 06.05.2013, 06.06.2013 schriftlich, dass der Klage unbedingt Fortgang gegeben werden soll ... Amtsgericht hat nicht geantwortet.
- Prozessteilnehmer Jung ging am 08.06.2013 sogar schriftlich soweit, im Verfahren Az. 26 C 89/13 einen Einzelrichter, in dem Fall Amtsrichter Herr Schlenker, abzulehnen ... Amtsgericht hat nicht geantwortet.
- Prozessteilnehmer Jung erkundigte sich am 06.07.2013 schriftlich nach Stand der Dinge und wann Termin zur Verhandlung vorgesehen ist ... Amtsgericht hat nicht geantwortet.

- Prozessteilnehmer Jung erkundigte sich telefonisch beim Amtsgericht nach Stand der Dinge ff. ... Antwort = das Verfahren liegt beim Landgericht Frankfurt/ Oder.
- Prozessteilnehmer Jung erkundigte sich am 20.02.2014 nochmals schriftlich nach Stand der Dinge und wann Termin zur Verhandlung vorgesehen ist ... Amtsgericht hat nicht geantwortet.
- Das im Zusammenhang Beschluss vom 04.10.2024 Abweisung Befangenheitsantrag AR Herr Schlenker in der Rechtsbehelfsbelehrung plötzlich von „Räumungsfrist“ spricht, als ginge es um eine Wohnungs-Räumungsklage (vergleiche Az. 12 C 273/10 AG Fürstenwalde, 15 S 92/11 Landgericht Frankfurt/Oder) , muss der Prozessteilnehmer Jung als ein unzulässiges Druckmittel oder rechtswidrige „Triggerwarnung“ empfinden, wodurch das ganze Rechtssystem / Rechtsprechung und Vertrauensgrundsätze deformiert bzw. entkräftet wurden.

Allerdings würde es erklären, warum mit neuen Klageantrag vom 27.02.2024 Wohnungs-Gesellschaft und Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf möchte, dass Prozessteilnehmer Jung alle neuen und alte **Betriebskostenabrechnungen**, alle Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen, ohne wenn und aber zustimmen muss und dieser Klageantrag Herrn Schlenker zur Entscheidung vorliegt, siehe Az. 26 C 88/24.

Bedeutet, nimmt man alles zusammen, wird dem Prozessteilnehmer Jung sehr deutlich der Eindruck vermittelt, dass seit Jahrzehnten Wohnungsgesellschaft & Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf & Landgericht Frankfurt/ Oder & Amtsgericht Fürstenwalde/ Spree (& andere Behörden =?) gegen Prozessteilnehmer Jung kungeln, also mit Kungeleien aktiv sind, deren Ergebnisse und Folgen Prozessteilnehmer Jung ungebremst zu tragen hat.

Marginal: Alle genannten Schreiben liegen Prozessteilnehmer Jung in Kopie vor, können nach Bedarf dem Gericht vorgelegt werden.

Jung